

Brüssel, den 9. Oktober 2020
(OR. en)

11430/20

COMPET 455
ENT 113
ENV 562
CHIMIE 45
MI 383
SAN 338
CONSOM 159
DELECT 124

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: ST 10420/20 + ADD 1 - C(2020) 5758 final

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 31.8.2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Verbesserung der Praktikabilität der Informationsanforderungen im Zusammenhang mit der gesundheitlichen Notversorgung
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 31. August 2020 den oben genannten Entwurf einer delegierten Verordnung vorgelegt, durch die Artikel 25 und Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008¹ im Einklang mit deren Artikel 45 Absatz 4, Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 53a Absätze 4 und 6 geändert werden.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1): derzeitige konsolidierte Fassung vom 1. Mai 2020.

2. Gemäß Artikel 45 Absatz 4 der genannten Verordnung wird der Kommission die Befugnis übertragen, nach Konsultation einschlägiger Akteure delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang VIII im Hinblick auf eine weitere Harmonisierung der Informationen über die gesundheitliche Notversorgung und vorbeugende Maßnahmen zu ändern.
 3. Im Einklang mit Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 53a Absätze 4 und 6 ist die Kommission befugt, Änderungen an bestimmten Artikeln der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vorzunehmen, und übermittelt diese gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
 4. Die Delegationen wurden am 2. September 2020 ersucht, eine etwaige Ablehnung des genannten Entwurfs einer delegierten Verordnung bis zum 30. September 2020 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen relevanten Ablehnungsgrund geltend gemacht.
 5. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Nichtablehnung des Entwurfs einer delegierten Verordnung (Dok. ST 10420/20 + ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen ohne Aussprache bestätigt.
-